

27.05.91

AS - K - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lohndumping

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte "25 vom Hundert" durch die Worte "20 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

25 vom Hundert des Einsatzes für theoretische Unterweisung ist als Voraussetzung für eine Qualifikation zu weitgehend.
20 vom Hundert erscheinen in jedem Falle ausreichend, da sie bereits einen Arbeitstag pro Woche umfassen.

Ausgeliefert am 28. MAI 1991

B

2. Der Rechtsausschuß^{*)}

empfiehlt dem Bundesrat die nachstehende Änderung des
Gesetzentwurfes:

Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den in am Einsatzort geltenden Tarifverträgen vorgesehenen oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen stehen (§§ 1, 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich.

^{*)} Der Rechtsausschuß hat die Entscheidung, ob dem Bundesrat empfohlen werden soll, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik überlassen.

(noch Ziff. 2)

(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde; § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

Begründung:

Die zu Absatz 1 der bisherigen Fassung vorgeschlagenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur. Sie sorgen für eine Anpassung an die sonst übliche Terminologie und den Aufbau von Bußgeldvorschriften.

Die in Absatz 4 vorgeschlagene Bestimmung entspricht ebenfalls gängiger Praxis. Derartige Regelungen finden sich nicht nur in § 112 Abs. 3 SGB IV und § 233 Abs. 2, 3 AFG, sondern auch in § 16 Abs. 5 des AUG, an dessen Regelungen sich der Gesetzentwurf im übrigen eng anlehnt.

C

3. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.